



SATZUNG

des Imkervereins Frankfurt/M. e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Imkerverein Frankfurt /M. e.V. und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Imkerverein Frankfurt /M. e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese sind die Förderung der imkerlichen Bildung über Bienenhaltung und Bienenzucht.

Das Ziel soll erreicht werden insbesondere durch:

Einrichtung eines Lehrbienenstandes und Beratung und Schulung der Mitglieder über planvolle und zeitgemäße Bienenhaltung und Bienenzucht sowie über Honigfragen durch Wort, Schrift, Film, Standbesichtigung und Lehrschau, Beratung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten, Befall von Parasiten und Verdacht auf Schäden durch Pflanzenschutzgifte (Pestizide), gegenseitige Unterstützung der Imker in der Betriebsweise durch Rat und Tat.

Dabei ist der Verein selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr und Verband, Mittelverwendung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied im „Landesverband hessischer Imker e.V.“

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Entstehung der Mitgliedschaft.

Mitglied des Vereins kann werden, wer um die Aufnahme schriftlich beim Vorstand des Vereins nachsucht. Minderjährige bedürfen hierzu der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt er den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Der Verein kann auch solche Mitglieder zulassen, die keine Imkerei betreiben, sogenannte passive Mitglieder. Diese haben lediglich den Vereinsbeitrag zu entrichten. Desgleichen können auch solche Personen aufgenommen werden, die anderen Imkervereinen angehören. Diese sind sogenannte fördernde Mitglieder. Sie entrichten nur den halben Vereinsbeitrag.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind durch Erscheinen in den Versammlungen und durch Ausübung des Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen zur tatkräftigen Mitarbeit berechtigt und verpflichtet.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der Jahresbeiträge jeweils bis zum 31. März des laufenden Jahres verpflichtet.

Die Mitglieder müssen Beiträge zahlen und Arbeitsstunden leisten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss.

zu a) Der freiwillige Austritt kann durch Erklärung mittels Einschreibebrief gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

Zu b) Rechte und Pflichten eines Mitgliedes erlöschen mit dem Zeitpunkt seines Todes.

Zu c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Eine gröbliche Interessenverletzung liegt auch dann vor, wenn ein Mitglied trotz Mahnung seine Beiträge nicht entrichtet. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen mit besonderen Aufgaben geschaffen werden, wie z.B. Ausschüsse und Arbeitsgruppen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

- a) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- b) Der Vorstand kann Obleute zur Übernahme bestimmter Aufgaben auf die Dauer seiner Amtszeit berufen. Die Obleute beraten den Vorstand und sind im Vorstand nicht stimmberechtigt.
- c) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.
- d) Die Wahl erfolgt auf Zuruf. Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag eines Mitgliedes der Versammlung muss die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgen.
- e) Für die während der Amtszeit ausscheidenden Vorstandsmitglieder erfolgt Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit in der nächsten Versammlung. Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- f) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter berufen werden müssen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder (einschließlich der Obleute) anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit bei je einer Stimme der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- g) Vorstandssitzungen sind einzuberufen spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, oder so oft es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Berufung unter Angaben des Zweckes und der Gründe vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter verlangt.
- h) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins, die Berufung von Obleuten und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.
- i) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie erhalten bare Auslagen erstattet und eine Aufwandsentschädigung, deren Gesamthöhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr und zwar innerhalb der ersten drei Monate hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Die Wahl der Vorstandsmitglieder (außer den Obleuten),
- d) Die Wahl von zwei Kassenprüfern, die die Geschäftsbücher und die Belege einer ordnungsgemäßen Prüfung zu unterziehen und der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes Bericht zu erstatten haben.
- e) Die Festsetzung
 - aa) des Eintrittsgeldes,
 - bb) des Jahresbeitrages der Mitglieder,
 - cc) der Säumniszuschläge,
- f) Die Festsetzung der Gesamthöhe der Aufwandsentschädigung des Vorstandes,
- g) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,

- h) Die Beschlussfassung über Ehrungen von Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und die Imkerei verdient gemacht haben. Als Ehrung gilt insbesondere die Ernennung zum Ehrenmitglied und für ehemalige Vorstandsmitglieder die Berufung zum Ehrenvorstandsmitglied. Letztere haben beratende Funktion im Vorstand. Beide Gruppen sind von der Vereinsbeitragspflicht befreit.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel der aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung kann per E-Mail oder Brief und Veröffentlichung des Termins auf der Homepage des Vereins erfolgen.

Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzung und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landesverband Hessischer Imker e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.